



Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

23. Jahrgang

21. Juli 1993

Nr. 8

Ordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. Juni 1993

;14i0 ih*

Herausgeber
Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
Regina-Pacis-Weg 3, 5300 Bonn 1

**Ordnung
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 25. Juni 1993**

Die Landwirtschaftliche Fakultät gibt sich aufgrund § 2 Abs . 4 und § 25 Abs . 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV .NW .S . 926) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV .NW .S . 124) , und der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität (UV) vom 4. Februar 1991 (GABI KM u. MWF NW 11 1991, S. 114) folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Grundlagen

§ 1 Allgemeines

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2 Mitglieder und Angehörige

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 4 Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren

III. Organe der Fakultät

§ 5 Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

§ 6 Dekan

§ 7 Fakultätsrat

§ 8 Sitzungen des Fakultätsrats

§ 9 Tagesordnung und Beratung

§ 10 Antragsrecht und Sondervotum

§ 11 Protokollführung

§ 12 Erweiterter Fakultätsrat

§ 13 Akteneinsicht

IV. Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

§ 14 Beschließende Ausschüsse

§ 15 Kommissionen

V. Berufungen und Ernennungen

§ 16 Berufungsverfahren

§ 17 Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"

§ 18 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor"

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 19 Institute

§ 20 Vorstand der Institute

§ 21 Geschäftsführender Direktor

VII. Versuchsgüter

§ 22 Zuordnung der Versuchsgüter

§ 23 Leitung der Versuchsgüter

§ 24 Direktorium der Versuchsgüter

VIII. Schlußbestimmungen

§ 25 Funktionsbezeichnungen

§ 26 Änderung der Fakultätsordnung

§ 27 Inkrafttreten

1. Grundlagen

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landwirtschaftliche Fakultät erfüllt die Universitätsaufgaben gemäß §§ 2 und 36 UV in den Disziplinen Agrarwissenschaften, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie und Vermessungswesen.

(2) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage 1) . Als Farbe der Fakultät wird Grün verwandt.

(3) Urkunden der Fakultät werden durch den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

11. Mitglieder und Angehörige

§ 2

Mitglieder und Angehörige

(1) Die Mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Fakultät richtet sich nach den §§ 4 und 37 UV. Mitglieder sind die an ihr tätigen

- Professoren,
- Hochschuldozenten,
 - Oberassistenten,
 - Oberingenieure,
 - wissenschaftlichen Assistenten,
 - die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiter) ,
 - sowie die im Hauptfach in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschriebenen Studierenden.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Fakultäten kann ein Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Oberingenieur, wissenschaftlicher Assistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben auch Mitglied in mehreren Fakultäten sein. Ober die Verleihung einer Zweit-

mitgliedschaft in der Landwirtschaftlichen Fakultät entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat bei Anträgen aus der Gruppe der Professoren, im übrigen nimmt er zu diesen Anträgen Stellung.

Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät bzw. in einem Wahlkreis ausgeübt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zur Gruppe

1. der Professoren,
2. der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. der Studierenden

bestimmt sich nach den für die Zuerkennung des Wahlrechtes maßgeblichen Umständen und wird in der Regel anhand der Wählerverzeichnisse festgestellt.

(4) Angehörige der Fakultät sind ihre

- entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren,
- Honorarprofessoren,
- außerplanmäßigen Professoren,
- Privatdozenten,
- nebenberuflich oder gastweise an der Fakultät Tätigen,
- Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte,

soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Abs. 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweit- und Gasthörer.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät.

(6) Die Zuordnung von Doktoranden erfolgt durch die Begründung eines Betreuungsverhältnisses gemäß der Promotionsordnung der Fakultät. Die Doktoranden werden in der Einrichtung, der auch der Betreuer angehört, in einer Doktorandenliste geführt.

(7) Mit einem Wechsel an eine andere Fakultät endet die Eigenschaft als Mitglied oder Angehöriger. Bei Zweit- und Gasthörern endet die Eigenschaft als Angehöriger mit der planmäßigen Beendigung der maßgebenden Lehrveranstaltungen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Professoren sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung vorwiegend dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es der Abstimmung mit dieser Fakultät.

(2) Privatdozenten sind bis zur Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, selbständig Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden durchzuführen. Einer Unterbrechung der Lehrtätigkeit bedarf der Genehmigung des Fakultätsrates und kann jeweils für höchstens 2 Semester beantragt werden.

(3) Von einer über drei Werktage währenden Abwesenheit vom Universitätsort in der Vorlesungszeit haben die bediensteten Professoren dem Dekan und, wenn sie Mitglied des Senates sind, dem Rektor, wenn sie Mitglied einer Senatskommission oder eines akademischen Prüfungsausschusses sind, dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen. In diesem Fall sowie für eine Abwesenheit während der vorlesungsfreien Zeit von mehr als 14 Tagen haben sie über den geschäftsführenden Direktor dem Dekan die Regelung ihrer Vertretung anzuzeigen.

(4) Neu berufene Professoren haben die Verpflichtung, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

§ 4

Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren

(1) Die entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren haben das Recht, weiterhin Lehrveranstaltungen zu halten.

(2) Entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Professoren können mit Zustimmung des Vorstandes eines Institutes die Einrichtungen des Instituts nutzen, an diesem Institut Forschung betreiben und Drittmittelprojekte durchführen. Der Vorstand kann ihnen im Rahmen der vorhandenen Mittel die Nutzung von Räumen und Geräten gestatten und gegebenenfalls auch Sachmittel oder Personal für ihre Arbeit zuweisen. Die Zuweisung kann befristet werden. Die übrigen für die Forschung von Mitgliedern gültigen Rechtsvorschriften gelten sinngemäß.

111. Organe der Fakultät

§ 5

Organe der Fakultät und Erweiterter Fakultätsrat

- (1) Organe der Fakultät sind der Dekan und der Fakultätsrat.
- (2) Den Erweiterten Fakultätsrat bilden zusätzlich zu den Mitgliedern des Fakultätsrats alle Mitglieder der Landwirtschaftlichen Fakultät aus der Gruppe der Professoren.

§ 6

Dekan

- (1) Der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und führt ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Ergänzend zu § 39 Abs. 2 UV entscheidet er insbesondere über Angelegenheiten der Aufrechterhaltung der Lehre.
- (2) Der Dekan wirkt sowohl auf die Vollständigkeit als auch auf die Koordinierung des Lehrangebotes hin.
- (3) Der Dekan wirkt darauf hin, daß die studienbegleitende Fachberatung gewährleistet ist.
- (4) Der Dekan holt unter Mitwirkung der geschäftsführenden Direktoren die Ankündigungen für die Lehrveranstaltungen sowie die sonstigen benötigten Angaben für das Vorlesungsverzeichnis ein, stellt sie zusammen und leitet sie dem Rektor zu. Er entscheidet über Abweichungen, die die Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes berühren. Der aktuelle Stand

des Lehrangebotes wird an der Anschlagtafel des Dekanates für jedes Semester angekündigt. Anschlagtafel des Dekanates sind für die einzelnen Fächer die Anschlagtafeln der Institute. Der Dekan hat das Recht, die der Fakultät zugewiesenen Unterrichtsräume und die Unterrichtszeiten entsprechend dem Bedarf zu verteilen.

§ 7
Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

a) als stimmberechtigte Mitglieder

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. acht Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden,
5. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und

b) mit beratender Stimme der Prodekan.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Fakultätsrat ist insbesondere für folgende nicht übertragbare Angelegenheiten zuständig:

- die grundsätzlichen Entscheidungen in den Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten,
- die Entscheidung, einen Lehrenden zur Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen zu verpflichten, die Beschlußfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät, soweit sie nicht dem Erweiterten Fakultätsrat vorbehalten ist,
- die dem Senat vorzulegende Stellungnahme über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten der Fakultät und ihre Renennung ,

die Übertragung weiterer Aufgaben an die Institute, die über die bei der Errichtung benannten hinausgehen,

- den Vorschlag, einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 WissHG erfüllt, die mitgliedschaftliche Rechtsstellung eines Professors einzuräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt,
- die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates, wenn Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, verpflichtet werden sollen, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach an einer anderen Hochschule abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen,
- die Vorbereitung der Stellungnahme des Senates, bis zur Besetzung der Stelle für einen Professor einen Vertreter, der die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 WissHG erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle zu beauftragen,
- die Zuweisung der Personalstellen, Mittel und Räume an die Professuren unter Beachtung der Auflagen und Bindungen des Rektorates,
- einen dem Senat zuzuleitenden Antrag, eine außerhalb der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als wissenschaftliche Einrichtung an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität anzuerkennen.

Er nimmt den Bericht des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Vor der Beschlußfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch einen Professor vertreten wird, ist mindestens einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Die Anhörung der Betroffenen in Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt oder eines Teilbereiches berühren, erfolgt im Rahmen der Beratungen des Erweiterten Fakultätsrates (§ 46 Abs. 4 UV).

§ 8
Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen des Fakultätsrates statt. Die Einladungen werden vom Dekanat und über die geschäftsführenden Direktoren der Institute in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll vom Dekanat mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der nichtöffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Der Fakultätsrat kann andere sachkundige Professoren (d.h. auch anderer Universitäten) sowie sachkundige Mitglieder und Angehörige der Universität zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und hören.
- (7) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder des Fakultätsrates Pflicht. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es davon unverzüglich den Dekan und den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 9

Tagesordnung und Beratung

(1) Der Dekan stellt die Tagesordnung, gliedert nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung, auf. Er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen. Ein Beschluß über einen solchen Gegenstand kann nur dann gefaßt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Beschlußfassung zustimmen. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates können die Tagesordnung umgestellt oder Gegenstände abgesetzt werden.

(3) Der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.

(4) Zur Geschäftsordnung muß das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluß der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluß der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

§ 10

Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 3 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen einer vom Fakultätsrat zu bestimmenden, angemessenen Frist dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, daß sein Beschluß an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 11 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrats zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrats versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekanntgegeben.

(2) Der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans gewählt. Er muß nicht Mitglied des Fakultätsrates sein. Seine Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Fakultätsrates.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlußfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, daß seine von einem Beschluß abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muß dem Protokollführer spätestens am Tage nach der Sitzung vorliegen.

§ 12
Erweiterter Fakultätsrat

(1) Dem Erweiterten Fakultätsrat gehören zusätzlich zu den Mitgliedern des Fakultätsrats alle Mitglieder der Gruppe der Professoren an, die Mitglieder der Fakultät sind. An den Sitzungen des Erweiterten Fakultätsrates nehmen gemäß § 46 Abs. 5 UV die habilitierten Mitglieder, die nicht zur Gruppe der Professoren gehören, und die habilitierten Angehörigen der Fakultät mit beratender Stimme teil.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sowie über die Verleihung des Professorentitels und über Habilitationen, soweit die Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt. Er berät über Strukturfragen.

(3) Die Rechtsvorschriften der §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. Der Protokollführer des Fakultätsrates ist auch Protokollführer des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 13
Akteneinsicht

(1) Der Fakultätsrat kann jedem seiner Mitglieder auf Antrag Einsicht in die Akten der Fakultät gewähren, ausgenommen die Berufungs- und Personalakten. Der Fakultätsrat bestimmt, welche Akten zu der betreffenden Angelegenheit eingesehen werden können.

(2) Die Einsichtnahme darf in jedem Fall nur in den Dekanatsräumen erfolgen. Die Einsichtnahme ist zu protokollieren.

IV. Beschließende Ausschüsse und Kommissionen

§ 14
Beschließende Ausschüsse

(1) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Der Dekan ist Vorsitzender.

(2) Die Rechtsvorschriften des § 45 Abs. 1 UV sowie des § 15 Absätze 4 bis 6 dieser Fakultätsordnung gelten entsprechend.

§ 15 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt werden. Solange ein Vorsitzender und. Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen vom Dekan einberufen und geleitet.

(3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte. Muß der Vorsitzende aufgrund des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen oder aufgrund der Universitätsverfassung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß sein Stellvertreter Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorsitzende einer Kommission lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt. Die Einladungen sollen mindestens 7 Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(5) Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

(6) Die Kommissionen der Fakultät tagen nichtöffentlich. Über die Sitzungen der Kommissionen ist Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen genehmigt werden muß. Die Protokolle sind dem Dekan und allen Kommissionsmitgliedern zuzusenden.

V. Berufungen und Ernennungen

§ 16

Berufungsverfahren

- (1) Bei der Besetzung von Professuren beschließt der Fakultätsrat über den Vorschlag für die Bezeichnung und Ausstattung der Stelle.
- (2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Erweiterten Fakultätsrat Berufungskommissionen entsprechend § 48 UV gebildet. Die Kommissionsmitglieder haben ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Bewerbungsunterlagen und Gutachten. Dabei haben sie Vertraulichkeit zu wahren.
- (3) Die Berufungskommission stimmt über die einzelnen Positionen der Liste getrennt ab. Die Wahl für eine Position der Liste ist entschieden, wenn einer der Bewerber die Mehrzahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und die Mehrzahl der Stimmen der Professoren erhalten hat. Werden diese Mehrheiten auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet in einem dritten Wahlgang in einer Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen die Mehrheit der Stimmen der Professoren. Abschließend stimmt die Berufungskommission über den gesamten Vorschlag ab
- (4) Bei der Wiederbesetzung der Stelle eines Professors gehört der ausscheidende Stelleninhaber der Berufungskommission nicht an.

§ 17

Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"

- (1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, einer Person, die die Lehrbefugnis hat und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringt, die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen. Die Bezeichnung kann in der Regel frühestens nach einer fünfjährigen erfolgreichen, selbständigen Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach der Erteilung der Lehrbefugnis verliehen werden.

- (2) Jeder Professor, der Mitglied der Landwirtschaftlichen Fakultät ist, kann für einen an der Fakultät Habilitierten den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung des Titels "außerplanmäßiger Professor" stellen. Die zu Ernennenden haben kein eigenes Antragsrecht.
- (3) Der Erweiterte Fakultätsrat wählt eine Kommission. Ihr gehören der Dekan als Vorsitzender und mindestens 2 Professoren an. Diese Kommission prüft, ob sich der Privatdozent in Forschung und Lehre seit seiner Habilitation bewährt hat und hervorragende Leistungen erbringt.
- (4) Mindestens zwei auswärtige, von der Kommission benannte Fachvertreter erstatten schriftliche Gutachten.
- (5) Ein Kommissionsmitglied berichtet dem Erweiterten Fakultätsrat. Die Gründe für oder gegen die Ernennung sind vorzutragen. Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates erfolgt geheim.

§ 18

Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessor"

- (1) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses des Erweiterten Fakultätsrates vorschlagen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessor" für ein bestimmtes wissenschaftliches Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Universität vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre oder in der beruflichen Praxis hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen erbracht haben, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren entsprechen. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäß nach § 17 Abs. 2 bis 5.
- (2) Die Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben. Sie können durch einen vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang abzuhalten.

VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

§ 19 Institute

Die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) erfüllen die der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Seminare sind den Instituten gleichgestellt.

§ 20 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. An den Sitzungen des Vorstands nehmen die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Studierenden mit beratender Stimme teil. Je angefangene Dreierzahl von Professoren soll je ein Vertreter der anderen Gruppen benannt werden. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die beratend Mitwirkenden werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe in den Instituten aus ihrer Mitte gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreis der als Doktoranden, Diplomanden, Staatsexamenskandidaten, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden gewählt. Der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(2) Die beratend Mitwirkenden werden für ein Jahr gewählt.

(3) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

§ 21

Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professor steht, für die Amtszeit von einem Jahr zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch einen oder mehrere Professoren des Institutes vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit einen hauptamtlich an der Landwirtschaftlichen Fakultät tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis dem Dekan mit.

(2) Der geschäftsführende Direktor des Institutes hat insbesondere folgende Aufgaben :

1. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte des Institutes in eigener Zuständigkeit ;
2. er leitet die Sitzungen des Vorstandes des Institutes und
3. er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

(3) Der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig, den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

VII. Versuchsgüter

§ 22

Zuordnung der Versuchsgüter

(1) Die Versuchsgüter der Landwirtschaftlichen Fakultät bilden innerhalb der jeweiligen Institute eine besondere Organisationseinheit .

(2) Es sind zugeordnet :

1. die Gutswirtschaft Klein-Altendorf
dem Institut für Landwirtschaftliche Betriebslehre.

2. das Versuchsgut Marhof und die Obstversuchsanlage Klein-Altendorf
dem Institut für Obstbau und Gemüsebau.
3. das Versuchsgut Dikopshof mit Domäne Rengen
dem Institut für Pflanzenbau.
4. das Versuchsgut Frankenforst mit Mastprüfungsanstalt
dem Institut für Tierzuchtwissenschaft.
5. das Wiesengut - Versuchsgut für Organischen Landbau -
dem Institut für Organischen Landbau.

§ 23

Leitung der Versuchsgüter

(1) Die wissenschaftliche Leitung obliegt für

- die Gutswirtschaft Klein-Altendorf
der Professur für Unternehmensführung, Organisation und Informationsmanagement;

das Versuchsgut Marhof und Obstversuchsanlage Klein-Altendorf
der Professur für Obstbau und Gemüsebau ;

- das Versuchsgut Dikopshof
der Professur für Speziellen Pflanzenbau ;
- die Domäne Rengen
der Professur für Allgemeinen Pflanzenbau;
- das Versuchsgut Frankenforst mit Mastprüfungsanstalt
der Professur für Tierzucht und Tierhaltung ;

das Wiesengut - Versuchsgut für Organischen Landbau -
der Professur für Organischen Landbau.

(2) Die Betriebsleitung obliegt unter der Verantwortung des jeweiligen wissenschaftlichen Leiters des Versuchsguts dem dafür bestellten Administrator.

Die Einzelheiten werden für die ersten vier der in § 22 Abs. 2 genannten Versuchsgüter vom Direktorium der Versuchsgüter festgelegt.

§ 24

Direktorium der Versuchsgüter

(1) Zur Koordinierung der Haushaltsplanung, Bewirtschaftung und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der im § 22 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Versuchsgüter wird das Direktorium der Versuchsgüter gebildet. Ihm gehört das Wiesengut - Versuchsgut für Organischen Landbau - wegen seiner besonderen Ausrichtung nicht an.

(2) Dem Direktorium der Versuchsgüter gehören an:

1. die wissenschaftlichen Leiter der Versuchsgüter
2. drei von den Administratoren aus ihrem Kreis auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Mitglieder
3. der Kanzler als Beauftragter für den Haushalt oder ein von ihm benannter Vertreter mit beratender Stimme.

(3) Das Direktorium der Versuchsgüter hat folgende Aufgaben:

1. Abstimmung und Kontrolle der mehrjährigen Wirtschaftspläne und Investitionsprogramme.
2. Abstimmung der jährlichen Haushaltsanmeldungen der einzelnen Versuchsgüter.
3. Empfehlungen für einen rationellen Personal- und Maschineneinsatz.
4. Empfehlungen für zentrale Beschaffungen.
5. Förderung der wissenschaftlichen Nutzung und Zusammenarbeit der Versuchsgüter untereinander und zwischen Versuchsgütern und Instituten.
6. Stellungnahme zu einer beabsichtigten Änderung der strukturellen Widmung eines Versuchsgutes.
7. Regelung von personellen Zuständigkeiten in der Leitung der Versuchsgüter.

(4) Das Direktorium entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den wissenschaftlichen Leitern der Versuchsgüter

oder zwischen Professoren der Landwirtschaftlichen Fakultät und wissenschaftlichen Leitern der Versuchsgüter über Fragen, die die Versuchsgüter betreffen.

(5) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 25

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Ordnung benutzten Funktionsbezeichnungen sind Fachausdrücke; Frauen führen sie in der weiblichen, Männer in der männlichen Form.

§ 26

Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

H. Schnabl
(Prof. Dr. H. Schnabl)
Dekanin
der
Landwirtschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 3. Februar und 5. Mai 1993 und der Zustimmung des Senats vom 13. Mai 1993

Bonn, den 25. Juni 1993

(Prof. Dr. M. G. Huber)
Rektor
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Anlage 1 zu § 1 Abs. 2

Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät:



Großes Prägesiegel. der Landwirtschaftlichen Fakultät:

